

**Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG**

Az.: - 61.h10-7-2019-4 -

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, hat am 20.09.2019 für die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen zur Neuordnung der Grubenwasserableitung, die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären / bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 2 UVPG - Neuvorhaben i. V. m. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.3 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Zur Neuordnung der Grubenwasserleitung vom ehemaligen Schachtstandort Haus Aden wird ein Teil der neu zu errichtenden Ableitung im Rohrvortrieb unter dem Datteln-Hamm-Kanal hergestellt. Zur Herstellung dieser Rohrvortriebsstrecken werden Start- und Zielschacht benötigt. Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine temporäre Entnahme des den beiden Baugruben von Start- und Zielschacht zufließenden Grundwassers sowie die temporäre Entnahme des dem Vortrieb zufließenden Grundwassers.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu prüfen, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die temporäre Grundwasserhaltung am Zielschacht über einen Zeitraum von 55 Tagen führt zu einer kurzzeitigen und randlichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops. Dieser Bereich des Biotops ist gegenüber einer solchen Beeinträchtigung als nur eingeschränkt empfindlich zu beurteilen. Zusätzlich ist gewährleistet, dass in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei Bedarf Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Dortmund, 20.01.2020

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Lange